



## **Zusatzvereinbarung für Lieferungen an die ZF Boge Elastmetall GmbH**

### **1. Vertragsabschluss**

Lieferverträge, Bestellungen, Annahmen, Lieferplanabrufe, Lieferavise, Gutschriften und Rechnungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden. Lieferplanabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Auf allen Schriftstücken ist die Lieferanten- und/oder Bestellnummer sowie die Steuernummer anzugeben.

Der vertragsrelevante Schriftwechsel ist mit dem Bereich „Einkauf“ zu führen. Absprachen mit anderen Bereichen oder Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Bereich „Einkauf“ in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

Wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang annimmt, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferplanabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

### **2. Preise**

Die geltenden Preise werden in den zwischen Besteller und Lieferant getroffenen Vereinbarungen festgelegt.

### **3. Bestellung, Lieferung**

Lieferplanabrufe gelten nur in Verbindung mit dem Rahmenvertrag. Die auf den Lieferplanabrufen angegebenen Liefertermine sind gleichzeitig Anliefertermine / Eingangstermine im Empfängerwerk. Das Recht auf Rücktritt bzw. Umdisposition behalten wir uns im Rahmen kundenseitiger Auftragsveränderungen ausdrücklich vor. Über- bzw. Vorauslieferungen sind nicht zulässig. Produktionsfreigabe erteilen wir für vier Wochen, Freigabe zur Materialdisposition und Kapazitätsplanung erteilen wir für weitere vier Wochen.

Lieferplanabrufe verlängern sich automatisch um jeweils einen Monat, sofern sie nicht mit Vorlage eines neuen Lieferplanabrufes ihre Gültigkeit verlieren. Über die oben genannten Zeiträume hinausgehende Einteilungen sind nur als unverbindliche Vorausschau anzusehen.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind sie nur, wenn der Besteller diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder sie dem Besteller zumutbar sind.

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Besteller oder einen Beauftragten des Bestellers, an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

### **4. Liefertermine und -fristen**

Sobald der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant dies unverzüglich dem jeweiligen Disponent des abnehmenden Werkes und dem Bereich „Einkauf“ des Bestellers mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

### **5. Lieferverzug**

Bei Verzug des Lieferanten kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Die dem Besteller dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

### **6. Umweltschutzaufgaben**

Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß Gefahrstoffverordnung für Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe, das neueste EG-Sicherheitsdatenblatt nach EWG-91/155 den Erstmusterunterlagen unaufgefordert beizufügen und dieses entsprechend der Verordnung zu aktualisieren. Die ZF-Norm ZFN 9003 „Ausschluss von Gefahrstoffen“ ist einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Recyclingkonzept für seine Stoffe, Zubereitungen oder Produkte gemäß der DIN ISO 22628 auf Verlangen des Kunden zu erstellen.

### **7. Qualität und Dokumentation**

Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / Produktionsprozess – und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

Abweichend zu Ziffer 9.3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die Prüfungsunterlagen für die aktive Produktions- bzw. Ersatzteillaufzeit zzgl. eines Kalenderjahres, jedoch mindestens 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen.

### **8. Mängelansprüche und Rückgriff**

Abweichend zu Ziffer 10.1.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Besteller bei mangelhaften Lieferungen vor Beginn der Fertigung auch berechtigt, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern.



Abweichend zu Ziffer 10.1.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann der Besteller auch Schadensersatz für nachweisliche Mehraufwendungen und mangelbedingte Maschinen-/Werkzeugschäden, z. B. bei bearbeiteten Teilen verlangen, wobei Ziffer 15.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, in gebührendem Maße bei der Bemessung des Mehraufwandes zu berücksichtigen ist.

Nimmt der Besteller von sich produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deshalb dem Besteller gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde der Auftraggeber in sonstiger Weise deshalb in Anspruch genommen, behält sich der Besteller den Rückgriff gegenüber Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte des Bestellers einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

Sachmängelansprüche des Bestellers verjähren – abweichend zu Ziffer 10.3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen – nach 36 Monaten ohne Kilometerbegrenzung seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Bestellers nachgebesserte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung des Bestellers vollständig erfüllt hat.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. §§ 478, 479 BGB stehen diesem gegenüber dem Lieferanten insbesondere dann zu, wenn sich der Besteller solchen Forderungen von dritter Seite ausgesetzt sieht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller oder ein Dritter die Ware bzw. den Liefergegenstand verbaut oder weiterverarbeitet hat. Darüber hinaus stehen diese Ansprüche dem Besteller auch dann zu, wenn der Dritte oder der Endkunde nicht Endverbraucher, sondern Unternehmer ist und die Waren bzw. Liefergegenstände für seinen geschäftlichen Betrieb nutzt.

Zeigt sich innerhalb von 18 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Art der Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar.

Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Sachmängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei jedoch zu Gunsten des Lieferanten die in Ziffer 15.1 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung entsprechend anzuwenden sind.

**9. Verwendung von Fertigungsmitteln, Informationen und vertraulichen Angaben des Bestellers**

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln die vom Besteller bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeugvertrag zu treffenden Vereinbarungen. Für den Fall, dass keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, ist der Lieferant verpflichtet, entsprechend der anteiligen Kostenaufteilung das entsprechende anteilige Eigentum an einem Fertigungsmittel auf eine vom Besteller genannte Person zu übertragen.

Der Besteller behält sich alle Rechte an den nach seinen Vorgaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von Ihm entwickelten Verfahren vor.

Eine Vernichtung von Fertigungsmitteln (Werkzeuge, Schablonen etc.) oder ein Verkauf von Einzweckmaschinen ist grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Besteller zulässig.

Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände obliegt dem Lieferanten.

Alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zuhalten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben das ausschließliche Eigentum des Bestellers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an den Besteller – nicht vervielfältigt oder anderweitig verwandt werden. Auf Anforderung des Bestellers sind die vom Besteller stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Besteller zurückzugeben oder zu vernichten.

Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit dem Besteller diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

**10. Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.

Damme/ Bonn, den .....

....., den .....

ZF Boge Elastmetall GmbH

.....

.....

.....